

4.61.33 Fehlerfreie Ermessensausübung

Bekanntermaßen muss die Verwaltung sich stets an Art. 1 Abs. 3 GG halten, welcher sich letztlich auch in § 40 VwVfG wiederfindet. Demnach gibt es nämlich kein „freies Ermessen“, sondern nur ein rechtsgebundenes Ermessen. Werden also die Grenzen des Ermessens nicht eingehalten, so führt dies zu einem Ermessensfehler i. S. d. § 40 VwVfG. Dieser ist dann gerichtlich angreifbar.

Hinweis: sofern eine Maßnahme der Verwaltung nicht angegriffen wird, obwohl ihr ein Ermessensfehler zu Grunde liegt, so kann die Maßnahme dennoch Bestandskraft erhalten, d.h. wirksam werden. Dies gilt übrigens auch für eine fehlerhafte Anwendung und / oder Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe.

Betrachten wir nun die einzelnen Ermessensfehler genauer:

1. Ermessensnichtgebrauch

Von einem Ermessensnichtgebrauch wird gesprochen, wenn die Behörde das ihr zustehende Ermessen nicht ausübt. Etwa dann weil sie gar nicht erkannt hat, dass ihr überhaupt ein Ermessen zusteht. Ein solcher Fehler ist aber auch dann zu bejahen, wenn das Ermessen von der Behörde zwar angewandt wurde, sie dies jedoch nicht deutlich erkennbar zum Ausdruck gebracht hat.

2. Ermessensüberschreitung

Von einer Ermessensüberschreitung ist in den Fällen auszugehen, in denen die Behörde eine vom Gesetz nicht gedeckte bzw. vorgesehene Rechtsfolge wählt. Will heißen: die gewählte Rechtsfolge ist entweder generell oder im konkreten Einzelfall nicht zulässig gewesen.

3. Ermessensfehlergebrauch

Ein sog. Ermessensfehlergebrauch liegt dann vor, wenn die Verwaltung den Sinn und Zweck des Gesetzes nicht richtig erkennt, ihre Ermessensentscheidung folglich auf fehlerhafte Überlegungen stützt.

Dies ist insbesondere in den folgenden Fällen gegeben:

- a) Verkennung von Grundrechten
- b) Fehler im Zusammenhang mit der Prüfung der sog. Verhältnismäßigkeit.
Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu bejahen, wenn der Zweck der gewählten Maßnahme nicht legitim ist und die Maßnahme selbst nicht geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Was genau besagt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bzw. was ist dabei zu prüfen?

Legitimer Zweck:

Ein legitimer Zweck liegt dann vor, wenn er auf das Wohl der Allgemeinheit gerichtet ist oder es für den Zweck ein staatlicher Schutzauftrag besteht.

Geeignetheit der Maßnahme:

Die Maßnahme ist geeignet, wenn das angestrebte Ziel mit der Maßnahme zumindest gefördert werden kann.

Erforderlichkeit der Maßnahme:

Die Maßnahme ist dann erforderlich, wenn es kein milderes Mittel mit dem gleichen Erfolg und vergleichbaren Aufwand gibt.

Angemessenheit der Maßnahme:

Die Maßnahme ist dann angemessen, wenn das verfolgte Ziel gegenüber der Intensität des Eingriffs nicht unverhältnismäßig ist.